

vorzüglicher Weise mit ihren Wünschen decke und ihnen die Möglichkeit gäbe, mit Erfolg für die Ausbreitung des deutschen Buches weiterzuarbeiten.

Auf diese Bekanntmachung hätten sich die Hamburger berufen müssen, dann hätten sie es nicht nötig gehabt, sich dem Verlegerverein gegenüber auf die dreimalige Anzeige im Börsenblatt zu berufen, die keine Rechtsverbindlichkeit hat und nur den berechtigten Widerspruch des Verlegers hervorrufen muß, denn wenn es zulässig ist, daß jede Gruppe in dieser Form Sonderwünsche anzeigt, so wird die Verwirrung nur größer statt kleiner. Tatsächlich hat auch schon eine ganze Reihe von Verlegern gegen dieses einseitige Vorgehen Beschwerde eingelegt. Die Verleger befürchten mit Recht, daß dadurch die Abrechnungszeit immer weiter ausgedehnt wird, zumal nach dem Hamburger Vorschlag die Zahlung ab 15. April erfolgen soll, ohne daß ein Endtermin angegeben wird.

Die frühere Abrechnung zur Ostermesse hatte den großen Vorzug, daß wenigstens einmal im Jahre ein großer Rehraus gemacht wurde. Jetzt rechnet man dem Namen nach halbjährlich ab, aber jeder Verleger weiß, daß nur ein Teil der Sortimenter sich gewissenhaft an die Termine hält; ein sehr großer Teil rechnet schleppend ab, sehr oft erst, wenn der Verleger in direkten Briefen recht deutlich wird. Diese Minderzahl ist es, die dem Verleger zu schaffen macht und auch dem gut abrechnenden Sortimenter im Wege steht. Die Zahl wird erhöht durch jede Rechtsunsicherheit. Darum darf man wohl in folgenden Sätzen das zusammenfassen, was sich im Buchhandel in den letzten Jahren als Gewohnheitsrecht herangebildet hat:

1. Es ist üblich, daß jeder Verleger, der in Kommission liefert, halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli, über das abgelaufene Halbjahr Rechnungsauszüge versendet.
2. Es ist üblich, daß der Sortimenter in dem darauffolgenden Vierteljahr die Konten in Ordnung bringt, abrechnet und den Saldo bezahlt. Die summarische Abrechnung und Zahlung im Sommer-Vierteljahr ist eine geringe Arbeit, die den Sortimenter wenig belastet. Die Zahlung des geschätzten oder vereinbarten Pauschalbetrages muß gewissenhaft erfolgen.
3. In der Zeit vom 1. Januar bis 1. April hat eine genaue Abrechnung stattzufinden; die Zahlung des Saldos hat bis zum 1. April zu erfolgen.

Es wäre wünschenswert, daß Verlag und Sortiment sich an diese einfachen Vorschriften halten, denn beide haben ein Interesse daran, daß sich eine feste und einheitliche Verkehrs-sitte bildet und erhält. Disponenden sollen zulässig sein, wo sie nicht ausdrücklich verboten werden. Die Abrechnung mag im Einverständnis mit den einzelnen Verlegern vereinfacht werden, aber an dem Prinzip der halbjährlichen Abrechnung in dem darauffolgenden Vierteljahr sollte nicht gerüttelt werden.

Leipzig, den 5. Juli 1929.

Ernst Reinhardt.

Der Buchhandel in Württemberg.

Geschichte, Altersaufbau und Struktur.

Von Walter Weitzbrecht = Stuttgart.

(Auszug aus den Referaten, gehalten am 8. und 29. Mai 1928 im Seminar für Buchhandelsbetriebslehre an der Handelshochschule in Leipzig.)

Wer die Karte von Württemberg betrachtet, um charakteristische Merkmale zu erkennen, unterscheidet deutlich drei ganz verschiedene Landschaften, in die das Land zerfällt, das Unterland, die Hochflächen um die Alb und Oberschwaben. Natürliche Grenzen sind nur wenige, meist sind diese scheinbar künstlich gesetzt, entsprechen aber im allgemeinen den Volksstämmen. Bedeutende Flüsse, die schiffbar sind, Bodenschätze oder andere Werte, die den Reichtum eines Landes begünstigen, finden sich nicht oder nur wenig. Wichtiger aber ist, die Bevölkerung ist

sehr gleichmäßig verteilt. Eine größere Zusammenballung von Menschen weist nur die Hauptstadt auf. Stuttgart ist die einzige Großstadt. Neben ihr gibt es wenig Mittelstädte, aber sehr viel Kleinstädte, und dazwischen sind überall und regelmäßig Dörfer verstreut. Die Industrie ist bedeutend, doch nirgends übermäßig vorwiegend, Stuttgart ausgenommen. Überall wird Landwirtschaft angetroffen, auch hier Mittel- und Kleinbetriebe. Die wichtigsten statistischen Vergleichszahlen seien noch kurz genannt: Württemberg umfaßt 19 507 qkm und hat damit 4,38% Landanteil am Deutschen Reich. Die Bevölkerung war 1925 rund 2 595 000 Einwohner. Darnach kommen auf 1 qkm in Württemberg 133 Einwohner gegen 124 im Reich.

Das Adreßbuch des Deutschen Buchhandels zählt 1926 in Württemberg 450 Firmen, in Deutschland rund 13 000 Firmen. Württemberg hat 3,5% Anteil der Buchhandlungen im Reich. Die Bevölkerung Württembergs beträgt 4,2% vom Reich. Die Verteilung ist also ungefähr gleich. Teilt man die Firmen nach den Betriebszweigen auf, so zählt man (unter Berücksichtigung der gemischten Betriebe):

| | in Württemberg | im Reich |
|---------------|----------------|----------|
| Verlage | 194 = 44,2% | 32% |
| Sortimente | 290 = 55,8% | 60% |
| Kommissionäre | 2 | 8% |

Der Vergleich zeigt, daß in Württemberg der Verlag im Verhältnis stärker vertreten ist, und hier macht sich Stuttgart als süddeutsche Buchhandelsstadt stark geltend mit 120 Verlagsbetrieben. Das ist die Hälfte des Stuttgarter Buchhandels und fast ein Viertel des Württembergischen.

Aus den älteren Jahrgängen des Buchhändler-Adreßbuches bzw. aus dessen Vorgängern, den Messverzeichnissen (Allgemeines Verzeichnis aller Buchhandlungen), habe ich die Entwicklung des Württembergischen Buchhandels von 10 zu 10 Jahren festgestellt. Es folgen hier im Auszug die wichtigsten Perioden.

| Man zählte: | Zunahme |
|------------------------------------|---------|
| 1741 in 3 Städten 8 Buchhandlungen | |
| 1791 " 3 " 13 " " | 62,5% |
| 1830 " 13 " 39 " " | 200 % |
| 1860 " 25 " 121 " " | 210 % |
| 1875 " 37 " 189 " " | 56,2% |
| 1900 " 52 " 270 " " | 43 % |
| 1926 " 74 " 450 " " | 66,6% |

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dehnt sich der Buchhandel nur langsam aus. Er beschränkt sich auf die 3 Städte, Stuttgart die Hauptstadt, Tübingen die Universitätsstadt, und Ulm die freie Reichsstadt, die schon früh die Druckerstädte waren. Erst nach den Befreiungskriegen gibt es einen gewaltigen Fortschritt. Im Vergleich mit dem Reich zeigt Württemberg gewisse Eigenheiten. Gründerzeit und Gewerbefreiheit und deren Wirkung treten nicht so deutlich hervor, da schon vor der Reichsgründung in Württemberg eine loyalere Gesetzgebung den Buchhandel begünstigte und namentlich viele tätige Buchhändler ins Land zog. Schon 1817 kündigt König Wilhelm I. ein Gesetz an, das die Aufhebung der Zensur betrifft. Zwei Tage nach Inkrafttreten wurde das Oberkollegium des Zensurwesens aufgehoben. 1819 kam ein neues Preßgesetz, das Denkfreiheit, Freiheit der Presse und des Buchhandels bestätigte. 1824 mußte jedoch nach Beschluß der Bundesversammlung die Zensur wieder eingeführt werden, bis dann auf Betreiben der württembergischen Ständeversammlung eine Verordnung vom 1. März 1848 neue Preßfreiheit brachte.

Zur Untersuchung des Altersaufbaus im württembergischen Buchhandel wurden von 392 Firmen (85,8% der Betriebe) die Gründerdaten festgestellt. Hier zeigt sich nun, daß 30% der Betriebe nicht älter sind als 25 Jahre, gegen 50% im Reich, 60% der Betriebe nicht älter sind als 50 Jahre, gegen 70% im Reich.

Ins 16. Jahrhundert läßt sich eine Buchhandlung zurückverfolgen, ins 17. Jahrhundert 4 Betriebe. Vor 1800 sind 10